

Hackintosh Forum Anfänger FAQ

Beitrag von „griven“ vom 28. Februar 2020, 01:14

Naja [Canyonwalker](#) es ist und bleibt halt eine rechtliche Grauzone egal wie man es dreht und wendet. Auf der einen Seite steht Apple mit seiner EULA (vergleichbar mit einer AGB in unserer Rechtsprechung) auf der anderen Seite eben das geltenden Recht im jeweiligen Land bzw. im Umfeld der EU ggf. auch auf EU Ebene. In unserer Rechtsprechung wird das EndUserLicenceAgreement (EULA) unter dem AGB Recht abgehandelt es gelten also für eine EULA die gleichen Regeln wie für alle anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen auch inkl. aller Fußangeln und Stolpersteine die ggf. dazu führen das eine EULA oder AGB ganz oder teilweise ungültig ist.

Die Annahme das eine erworbene SnowLeopard DVD quasi eine Lizenz darstellt die zudem alle weiteren Schritte (Updates) legitimiert fußt auf der Tatsache das bei der DVD (die im übrigen wirklich frei verkäuflich war) dem Kunden nicht vor dem Kauf der DVD klar sein konnte das man deren Inhalt nur auf einem Apple Gerät verwenden darf bzw. der Verbraucher erst davon in Kenntnis gesetzt wird nachdem er das Produkt gekauft und ausgepackt hat. Dies ist nach AGB Recht so aber nicht statthaft bzw. stellt einen erheblichen Produktmangel dar was dazu führt das die betreffenden Klauseln in den AGB ihre Gültigkeit einbüßen. Solange wir mit physischen Datenträgern hantiert haben mag das so auch richtig gewesen sein (dünnes Eis btw.) spätestens jedoch mit der Umstellung auf den AppStore und der damit verbundenen digitalen Distribution des Betriebssystems zählt das Argument nicht mehr denn der Store zeigt die EULA **VOR** dem Download an und fordert auch vor dem Download die Zustimmung des Benutzers ein. Das Argument der Unwissenheit zieht also an der Stelle nicht mehr selbst dann nicht wenn man eine SL DVD im Regal stehen hat. Was bleibt ist das Urteil im Microsoft Prozess in dem Microsoft zu empfindlichen Strafen verknackt worden ist weil es die Hersteller von Computern dazu gedrängt hat die Kisten mit Windows zu bundlen (vor installiertes Windows). Nach Auffassung der beteiligten Richter darf ein Betriebssystem bzw. eine Software nicht fest an eine bestimmte Hardware gebunden sein darf was aber Microsoft mit seinem Geschäftsgebaren erzwungen hat. Meiner Meinung nach lässt sich dieses Urteil aber nicht 1:1 auf Apple und macOS übertragen denn die Voraussetzungen sind hier gänzlich andere als damals in dem Microsoft Fall. Am langen Ende gilt hier wohl am ehesten der Grundsatz wo kein Kläger da kein Richter zumal sich Apple darauf beschränkt lediglich kommerzielle Angebote zu unterbinden ansonsten aber die "Nerds" in Frieden nach Herzenslust frickeln lässt...

Ich denke aber schon das die EULA so oder so nicht durchsetzbar ist und Apple sich dessen auch durchaus bewusst ist denn wäre dem nicht so und Apple hätte ein gesteigertes Interesse das Thema zu unterbinden dann hätte Apple das bereits getan und durch geklagt bis in die

letzte Instanz das haben sie aber nicht was entweder den Schluß zulässt das Apple die Community egal ist oder aber die Aussichten auf Erfolg so schlecht sind das man es besser gleich lässt...